

damaliger Kriegshandlungen an Kirchengebäuden festgestellt werden. Auch in urkundlichen Quellen und in Ablassbriefen hat dies eindeutig Niederschlag gefunden²⁵. Die Absicht hinter diesem Vorgehen lag wohl darin, Dementierungen und Gegendarstellungen der 'Schwyzer' und ihrer Verbündeten von vornherein den Boden zu entziehen, die sich bereits im Mai/Juni und im Oktober 1444 gegen die öffentlichen Vorwürfe der Zürcher zur Wehr setzten²⁶, indem sie darauf hinwiesen, dass Kirchen als heilige Orte von ihnen ausdrücklich geschützt würden²⁷, ein ausgesprochen fragwürdiges Unterfangen, das in seiner Argumentation nicht glaubwürdig ist, da alleine schon die Kirchtürme und 'Campanile' wegen ihrer Glocken und der Sicht auf das Umland einen so hohen militärischen Stellenwert besaßen, dass ihre Zerstörung eine Notwendigkeit sein musste²⁸.

c) Die Motive für die Abfassung

Der Grund, wieso der 'praepositus' von St. Felix und Regula²⁹ die Aufgabe übernahm, die Untersuchungskommission zu leiten, mag darin liegen, dass das Stift Präsentationsrechte in zahlreichen Pfarreien besaß und daher von vielen Leutpriestern vor Ort als faktische Autorität anerkannt worden sein dürfte. Neben dem bedeutenden, aber heruntergekommenen Fraumünster³⁰ war das Grossmünster gemeinsam mit

25) Vgl. Anm. 98, 136 und 297.

26) Die Chronik des Hans Fründ, Landschreiber zu Schwytz, hg. von Christan Immanuel KIND (1875) S. 193–196; Eidgenössische Abschiede (wie Anm. 17) S. 176 f. Nr. 275; S. 178 Nr. 276; S. 184 Nr. 281; Aegidius Tschudi, *Chronicon Helveticum* 11, bearb. von Bernhard STETTLER (Quellen zur Schweizer Geschichte N. F. 1. Abt. Chroniken VII/11, 1996) S. 267.

27) Es ist sicher nicht ganz konsequent, dem Gegner „Lüge“ vorzuwerfen, andererseits aber die entsprechenden Delikte eigens in einer Kriegsordnung zu thematisieren. Vgl. Gustav TOBLER, Beiträge zur bernischen Geschichte des fünfzehnten Jahrhunderts, in: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 11 (1883/86) S. 345–409, hier S. 361 (aus einer Berner Kriegsordnung von 1448): *Item das man kein kilchen uffbrech, beroub noch das Sacrament, den Touff krisen, den Jungsten touff, noch anders des glich ding handle, smeche, noch Jenen hintrage noch ziche*. Gleiches gilt auch für die Bestrafungen von Kirchenschändungen durch eigene Leute. Vgl. auch: Carl F. L. LOHNER, Missive aus der Zeit des alten Zürichkrieges vom 13. Februar 1437 bis 24. December 1450, in: Der schweizerische Geschichtsforscher 6 (1827) S. 365.

28) Walter SCHAUFELBERGER, Der Alte Schweizer und sein Krieg (1966) S. 59.

29) Vgl. Anm. 52.

30) Peter VOGELSANGER, Zürich und sein Fraumünster, Eine elfhundertjährige